

Allgemeine Finanzverwaltung

(Einzelplan 60)

33 Zugriff auf Lohndaten vereinfacht

(Kapitel 6001 Titel 011 01)

33.0

Ab Anfang 2018 kann die Finanzverwaltung leichter auf Lohndaten zugreifen. Sie kann dann schneller prüfen, ob Arbeitgeber die Lohnsteuer richtig ermittelt und abgeführt haben. Möglich wird dies durch eine Gesetzesänderung, die der Bundesrechnungshof empfohlen hatte.

33.1

Außenprüfungen der Finanzverwaltung

Die Prüfungsdienste der Finanzverwaltung kontrollieren, ob Arbeitgeber die Lohnsteuer ihrer Arbeitnehmer zutreffend ermitteln und an den Fiskus abführen. Dazu führen sie Außenprüfungen bei den Arbeitgebern durch. Hierbei müssen sie auf Daten zur Lohnsteuer zugreifen, die die Arbeitgeber in ihren Lohnabrechnungskonten gespeichert haben (Lohndaten).

Unterschiedliche Programme zur Lohnabrechnung

Bundesweit setzen die Arbeitgeber rund 260 unterschiedliche Programme für die Lohnabrechnung ein. Die Lohndaten in diesen Programmen sind nicht einheitlich strukturiert, bezeichnet und verknüpft.

Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof untersuchte die Arbeitsweise der Prüfungsdienste. Er stellte fest, dass sie viel Zeit benötigten, um die Lohndaten in den Programmen zu finden und auszulesen.

Zwar hatte die Finanzverwaltung eine digitale Schnittstelle entwickelt. Diese gab eine einheitliche Form für die Lohndaten vor und ermöglichte es den Prüfungsdiensten, sie schnell und einfach einzulesen und auszuwerten. Den Arbeitgebern stand es frei, die Lohndaten über die Schnittstelle bereitzustellen; verbindlich vorgeschrieben war es nicht.

33.2

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die Prüfungsdienste Zeit verlieren, um auf die Lohndaten zuzugreifen. Diese Zeit wäre für ihre eigentliche Prüfungstätigkeit besser genutzt. Der Bundesrechnungshof hat deshalb dem BMF empfohlen, den Arbeitgebern gesetzlich vorzuschreiben, die Lohndaten über die Schnittstelle bereitzustellen.

33.3

Das BMF hat die Empfehlung des Bundesrechnungshofes aufgegriffen. Nach dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 müssen Arbeitgeber die Lohndaten ab dem 1. Januar 2018 über die Schnittstelle bereitstellen.